



Ansprechpartner/in Herr Volmering
Telefon 0281-33832-19
E-Mail Martin.Volmering@wald-und-holz.nrw.de

Datum 28.08.2019
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-45.4019

Öffentliche Bekanntmachung

Standortbezogene / Allgemeine Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) ist dem Regionalforstamt Niederrhein zur Genehmigung vorgelegt worden:

Antrag auf Neuanlage von Wald (Erstaufforstung)

in der Gemeinde: Hünxe
Gemarkung: Bruckhausen
zur Änderung der Nutzungsart in Wald
mit einer Größe von: 1,6071

Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück/sind folgende Grundstücke

Flur/e: 4
Flurstück/e: 34 tlw.

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Die Neuanlage von Wald steht nicht im Widerspruch bzw. entspricht den Schutzziele der LSG-Ausweisung.

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Volmering